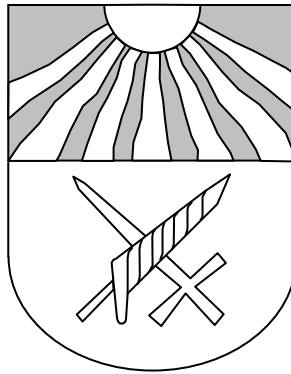


Einwohnergemeinde Lenk



Richtlinien für den Schülertransport

2009

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 470 vom 23.12.2008)

Die Gemeinderat

beschliesst:

Organisation

Art. 1 ¹ Schülertransport bedeutet nicht Transport bis vor die Haustüre. Der Schülertransport wird so ausgestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert und die Gefahren eliminiert werden.

Wer in einer Bergregion wohnt, hat sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung damit abzufinden, dass die Kinder während einer gewissen Zeit im Jahr einen verschneiten, aber regelmässig gepflügten Schulweg benutzen müssen. Es sei den Kindern zumutbar, bei aussergewöhnlich schlechtem Wetter einen Umweg und somit einen längeren Schulweg in Kauf zu nehmen

³ Grundlage bildet der Plan Nr. 1341/1 des Ingenieurbüros Steiger.

Leistungskilometer

Art. 2 ¹ Der Leistungskilometer (Lkm) ist ein Mass zur Abschätzung des Energie- und Zeitaufwands auf einer Marschstrecke.

² Er wird berechnet aus:

1. Horizontaldistanz in km umfasst die gesamte Wegstrecke inkl. Steigung und Gefälle. Dieser Wert wird unverändert gelassen
2. Steigung Höhendifferenz in km x 10 ergibt eine gleichwertige Horizontaldistanz
3. Gefälle Höhendifferenz in km x 2.5 ergibt eine gleichwertige Horizontaldistanz

³ Die Anzahl Leistungskilometer ist die Summe aus der Horizontaldistanz, der Steigung und dem Gefälle

Beispiel 500 m Schulweg und 50 Meter Höhendifferenz ergeben 1 Lkm
Formel: $500 + (50 \cdot 10) = 1000$ m

Zumutbarkeit des Schulweges

Art. 3 ¹ Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gelten eine Gehzeit von 45 Minuten und eine Fahrzeit (Fahrrad) von 15 Minuten.

² Schülern kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Zumutbarkeit pro Schüler

Art. 4 ¹

Kindergarten und Unterstufe (bis 3. Klasse)	1 Lkm
Mittelstufe (4.-6. Klasse)	2 Lkm
Oberstufe (ab 7. Klasse)	3 Lkm

² Diese Grössen beziehen sich auf vier Wege pro Tag, d.h. pro Kindertagschüler ist ein Schulweg von 4mal täglich 1 Lkm zumutbar.

³ Im Winter reduziert sich die Zumutbarkeit auf 2 Lkm für Oberstufenschüler.

⁴ ...¹

Berechtigung	Art. 5 Massgebend für den Berechtigungsanspruch sind der ständige Wohnsitz und die Klassenzuteilung des Kindes.
Haltestellen	<p>Art. 6 ¹ Die offiziellen Schulbushaltestellen sind:</p> <p>Gutenbrunnen: Rufeli, Gütsch, Kählen, Lehn</p> <p>Aegerten: Offizielle Bushaltestellen²</p> <p>Pöschenried: Alpenrösli, Betelboden, Schulhaus, Schöpfli, Blatti</p> <p>Oberried: Offizielle Bushaltestellen</p> <p>Brand: Offizielle Bushaltestellen bis Brandegg</p>
Kostenentschädigungen	<p>Art. 7 ¹ Berechtigte Schüler an einer Linie des öffentlichen Verkehrs können gegen eine Kostenbeteiligung von Fr. 100.00 ein ganzjährig gültiges BeoAbo beziehen, welches sie zum Fahren auf sämtlichen Kursen auch ausserhalb der Schulzeiten berechtigt.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung für ein ganzjährig gültiges BeoAbo bei Oberstufenschülern, welche nur im Winter fahrberechtigt sind beträgt Fr. 150.00 resp. Fr. 50.00 für ein BeoAbo von Dezember bis April.</p>
Nichtberechtigte Schüler ³	<p>Art. 8 ¹ Auf Linien des Ortsverkehrs können nichtberechtigte Schüler den Bus ohne Einschränkung gegen Entgelt benutzen.</p> <p>² Auf reinen Schülertransporten können nichtberechtigte Schüler und weitere Personen den Bus gegen Entgelt benutzen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind. Berechtigte Schüler haben jedenfalls den Vorrang. Vorbehalten bleibt Abs. 3</p> <p>³Die Fahrplansicherheit muss gewährleistet sein. Ansonsten wird Abs. 2 hinfällig.</p>
Inkrafttreten	Art. 9 ¹ Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Lenk, 23. Dezember 2008

EINWOHNERGEMEINDRAT LENK

Präsident: von Känel

Sekretär: Bucher

¹ Gestrichen mit Beschluss vom 12.05.2015

² Geändert mit Beschluss vom 20.11.2012

³ Neu mit Beschluss vom 20.11.2012